

Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) i. V. m. den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 – KAG – (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebtes Gesetz zur Änd. des KommunalabgabenG für das Land Brandenburg vom 21.6.2024 (GVBl. I Nr. 31) und des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz - BbgKOG) vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 02], S.10), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 26.03.2025 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kurbeitrag
- § 2 Erhebungszeitraum
- § 3 Kurbeitragspflichtige Personen
- § 4 Beitragshöhe
- § 5 Beitragsbefreiung
- § 6 Kurkarte
- § 7 Erhebung des Kurbeitrages
- § 8 Meldepflichten
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten
- § 11 Aufhebung der Kurbeitragssatzung vom 28.02.2024

§ 1 Kurbeitrag

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee ist mit den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Schwielowsee in den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow einen Kurbeitrag.
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen in den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow der Gemeinde Schwielowsee in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ durchgeführt werden, teilzunehmen.

§ 2

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres erhoben.

§ 3

Kurbeitragspflichtige Personen

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Schwielowsee in den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow Unterkunft nehmen, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) zu haben. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Booten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 20 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag beträgt je Tag (An- und Abreise gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:
 - a) jede Person über 18 Jahre 2,00 EUR /Kalendertag
 - b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person 40,00 EUR
 - c) Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihre Hauptwohnung im Sinne des § 21 Bundesmeldegesetz (BMG) haben, zahlen den Jahreskurbeitrag nach § 4 Abs. 1 lit. b) Satz 2 dieser Satzung.

- (2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur von bis zu zwei Personen eines Familienhaushaltes (einschließlich Lebenspartnerschaften) erhoben. Zum Familienhaushalt gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragsstellers leben, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

§ 5

Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 80 v.H.
- Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 v.H., die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind, und deren Begleitperson.
- Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
- Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in der Gemeinde Schwielowsee aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
- Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u.ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
- Kinder- und Jugendgruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen und vergleichbaren Einrichtungen.

§ 6

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 5 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 7

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person. Er ist am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig.
- (2) Der Kurbeitrag nach § 4 Abs 1a ist am 1. Tag des Aufenthaltes beim Vermieter für die Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte vom Quartiergeber ausgehändigt.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 4 Abs 1b entsteht am 01. April jedes Jahres und wird am Tag der ersten Inanspruchnahme einer Unterkunft im Erhebungsgebiet fällig. Die Jahreskurkarte kann bei der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee erworben werden.

§ 8

Meldepflichten

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. in Bungalows, Zimmern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz (1) 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nichtkommerzieller touristischer Tätigkeit Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen.
- (2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes (1) dieser Vorschrift führen ein Gästeverzeichnis, in das alle nach Abs. 1 dieser Vorschrift beherbergten Personen mit den nachfolgenden Angaben einzutragen sind: Nr. der Kurkarte, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Zugehörigkeit zur Familie, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen.
- (3) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Gemeinde Schwielowsee abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages.
- (4) Die Meldepflichtigen haben die in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils bis zum 10.07, die in der Zeit vom 01.07. bis 31.10. eines jeden Jahres fällig gewordenen Kurbeiträge bis 10.11. gegenüber der Gemeinde Schwielowsee abzurechnen. Nach Prüfung der Abrechnung wird durch die Gemeinde Schwielowsee der Meldepflichtige zur Zahlung des sich nach der Prüfung der Abrechnung ergebenden Kurbeitrages aufgefordert. Der

sich aus dieser Zahlungsaufforderung ergebende Kurbeitrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig. Die Gemeinde Schwielowsee ist zur Kontrolle der ordnungsmäßigen Abrechnung des Kurbeitrages berechtigt.

- (5) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde Schwielowsee unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden. Der Kurbeitrag wird in diesem Fall gegenüber der kurbeitragsfähigen Person durch Bescheid festgesetzt.
- (6) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 2 kein Gästeverzeichnis, das den Anforderungen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung genügt, führt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
 - c) entgegen § 8 Abs. 4 die Abrechnung der Kurbeiträge nicht fristgerecht vornimmt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 5 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

§ 11

Aufhebung der Kurbeitragssatzung vom 28.02.2024

Die Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) vom 28.02.2024 wird aufgehoben.

Schwielowsee, den 27.03.2025

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Gemeinde Schwielowsee über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Verordnung zur Änderung der BekanntmachungsVO vom 25.6.2024 (GVBl. II Nr. 43) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 27.03.2025

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee